

Versicherungsbedingungen

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die Regelungen Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge sowie für Ihren Baustein Pflegezusatzrente, wenn Sie diesen ergänzend versichert haben. Sie finden auch ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen gelten auch für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge - Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente E5

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang..	1
2. Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung.....	5
3. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen.....	6
4. Ihre besonderen Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten.....	7
5. Erklärung über unsere Leistungspflicht	8
6. Verzicht auf das Recht zur Beitragsanpassung bzw. Herabsetzung der garantierten Versicherungsleistungen	8
7. Abhängigkeit der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge vom Grundbaustein.....	8
8. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten.....	10
9. Abänderungen zu den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge - Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente E5.....	12

Teil A - Leistungsbausteine

Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge - Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente E5

Hier finden Sie die Regelungen Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge sowie für Ihren Baustein Pflegezusatzrente, wenn Sie diesen ergänzend versichert haben. Sie finden auch ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen gelten auch für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 **Welche Leistungen erbringen wir bei Berufsunfähigkeit und wann entsteht der Anspruch auf die Leistungen?**
- 1.2 **Welche Leistungen erbringen wir wegen Krankenschreibung und wann entsteht der Anspruch auf die Leistungen?**
- 1.3 **Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben, und wann entsteht der Anspruch auf die Leistungen?**
- 1.4 **Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen?**
- 1.5 **Was ist Pflegebedürftigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen?**
- 1.6 **In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**
- 1.7 **Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw. Pflegezusatzrente?**

- 1.1 **Welche Leistungen erbringen wir bei Berufsunfähigkeit und wann entsteht der Anspruch auf die Leistungen?**

(1) Leistungen bei Berufsunfähigkeit

Wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge zu mindestens 50 Prozent berufsunfähig wird, erbringen wir - je nach versichertem Leistungsumfang - folgende Leistungen:

- Wir befreien Sie von der Beitragszahlungspflicht (Ziffer 1.1 Absatz 2 bzw. 3) und/oder
- wir zahlen eine Berufsunfähigkeitsrente (Ziffer 1.1 Absatz 4).

Die Leistungen bei Berufsunfähigkeit erbringen wir, solange

- der Grad der Berufsunfähigkeit mindestens 50 Prozent beträgt und
- die versicherte Person lebt, längstens jedoch bis zum Ende der vereinbarten Leistungsdauer der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge.

(2) Leistungen aus dem Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit

Wenn Sie eine Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vereinbart haben, befreien wir Sie von der Beitragszahlungspflicht für alle Bausteine der Versicherung.

(3) Leistungen aus dem Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit, wenn Sie eine Beitragsbefreiung mit Dynamik vereinbart haben

Wenn Sie eine Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vereinbart haben, befreien wir Sie von der Beitragszahlungspflicht für alle Bausteine der Versicherung.

a) Auswirkungen auf den Grundbaustein

Wenn Sie eine Beitragsbefreiung mit Dynamik vereinbart haben, steigt der Beitrag für den Grundbaustein, von dem wir Sie befreien, nach Eintritt der Berufsunfähigkeit. Der Beitrag, der bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gezahlt wird, erhöht sich jährlich um den vereinbarten Dynamiksatz. Wir befreien Sie auch für diese Beiträge von der Zahlungspflicht.

Die Beitragssteigerungen erhöhen die Versicherungsleistungen des Grundbausteins nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Wenn Ihr Grundbaustein

- keine Zukunftsrente Perspektive ist, gelten für die Berechnung der Leistungserhöhungen die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen".
- eine Zukunftsrente Perspektive ist, gelten für die Berechnung der Erhöhungen der garantierten Mindestrente die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen".

b) Auswirkungen auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge

Die Beiträge für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge, von denen wir Sie befreien, erhöhen sich nach Eintritt der Berufsunfähigkeit nicht.

c) Auswirkungen auf den Baustein Pflegezusatzrente, falls Sie diesen ergänzend versichert haben

Die Beiträge für den Baustein Pflegezusatzrente, von denen wir Sie befreien, erhöhen sich nach Eintritt der Berufsunfähigkeit nicht.

d) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Die Beiträge für weitere Bausteine erhöhen sich um denselben Dynamiksatz, um den sich die Beiträge des Grundbausteins erhöhen. Die Beitragssteigerungen erhöhen die Versicherungsleistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Für die Berechnung der Leistungserhöhungen gelten die Regelungen des jeweiligen Bausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen". Dabei gelten folgende Beschränkungen:

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn abgeschlossen haben, wird diese Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn höchstens um denselben Betrag wie die Rente aus dem Grundbaustein erhöht.

Wenn Sie

- einen Baustein Kapital bei Tod oder
- einen Baustein Kapital bei Unfalltod abgeschlossen haben, wird nur der Teil des Garantiekapitals bei Tod erhöht, der das Garantiekapital des Grundbausteins bzw. die Summe der Beiträge zum Grundbaustein bei einem Grundbaustein Zukunftsrente Perspektive nicht übersteigt.

Beitragssteigerungen, die aufgrund dieser Beschränkungen bei den oben genannten Bausteinen nicht durchgeführt werden, erhöhen zusätzlich die übrigen Versicherungsleistungen.

(4) Leistungen aus dem Baustein Berufsunfähigkeitsrente

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen haben, zahlen wir diese Rente an den Terminen, die Sie mit uns für die Zahlung der Rente aus dem Grundbaustein vereinbart haben. Die erste Zahlung erfolgt gegebenenfalls anteilig. Wenn Sie mit uns einen Grundbaustein ohne Rente vereinbart haben, zahlen wir die Berufsunfähigkeitsrente monatlich im Voraus. Wir überweisen die Rente jeweils am ersten Bankarbeitstag nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen.

Wir bieten Ihnen darüber hinaus eine Beratung über Möglichkeiten zur medizinischen Rehabilitation und beruflichen Reintegration durch entsprechende Spezialisten an.

(5) Anspruch auf Leistungen bei Berufsunfähigkeit

a) Anspruch auf Beitragsbefreiung

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

Für den Fall, dass Leistungen wegen Krankschreibung nach Ziffer 1.2 erbracht werden, entsteht der Anspruch erst zu dem in Ziffer 1.2 Absatz 1 b) genannten Zeitpunkt.

Wenn Sie eine Beitragsbefreiung mit Dynamik vereinbart haben, setzen die Beitragssteigerungen zum ersten Jahrestag des Versicherungsbeginns nach Ablauf des Monats ein, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist (bei der StartPolice frühestens zu Beginn des 11. Versicherungsjahres).

Solange die versicherte Person berufsunfähig ist, werden die Steigerungen jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns durchgeführt, längstens bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

b) Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente

Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

Für den Fall, dass Leistungen wegen Krankschreibung nach Ziffer 1.2 erbracht werden, entsteht der Anspruch erst zu dem in Ziffer 1.2 Absatz 1 b) genannten Zeitpunkt.

Wenn Sie eine Karenzzeit vereinbart haben, entsteht der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente mit dem Ablauf des Monats, in dem die Karenzzeit endet. Die Karenzzeit ist der Zeitraum zwischen dem Eintritt der Berufsunfähigkeit und dem Zeitpunkt, ab dem deswegen ein Anspruch auf Zahlung von Berufsunfähigkeitsrenten entstehen kann. Voraussetzung für das Entstehen des Anspruchs auf Berufsunfähigkeitsrente ist in diesem Fall, dass

- die versicherte Person im Sinne dieser Regelungen bis zum Ablauf der Karenzzeit ununterbrochen berufsunfähig war und
- zu diesem Zeitpunkt noch berufsunfähig ist.

Wenn die Berufsunfähigkeit vor Ablauf der Karenzzeit endet und innerhalb von 3 Jahren danach erneut eine Berufsunfähigkeit aufgrund derselben medizinischen Ursache eintritt, werden bereits zurückgelegte Karenzzeiten angerechnet.

c) Beitragszahlung bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht

Wenn die versicherte Person im Sinne von Ziffer 1.2 Absatz 1 krankgeschrieben ist, befreien wir Sie von der Beitragszahlungspflicht.

Wenn die versicherte Person nicht im Sinne von Ziffer 1.2 Absatz 1 krankgeschrieben ist, gilt:

Bis zur Entscheidung, ob ein Anspruch vorliegt,

- müssen die Beiträge in voller Höhe weiter gezahlt werden. Wenn wir unsere Leistungspflicht anerkennen, werden wir zuviel gezahlte Beiträge zurückzahlen.
- können Sie beantragen, dass die bis zur endgültigen Entscheidung noch fällig werdenden Beiträge zinslos gestundet werden. Falls wir unsere Leistungspflicht nicht anerkennen, müssen gestundete Beiträge in einem Betrag nachgezahlt werden. Die Nachzahlung kann auch auf 24 Monate verteilt werden oder

durch Herabsetzung der vereinbarten Leistung ausgeglichen werden.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Möglichkeiten des Beitragsausgleichs.

1.2 Welche Leistungen erbringen wir wegen Krankschreibung und wann entsteht der Anspruch auf die Leistungen?

(1) Leistungen wegen Krankschreibung

a) Leistungen in Höhe der Leistungen aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge

Wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge Leistungen bei Berufsunfähigkeit verlangt und die versicherte Person 6 Monate ununterbrochen krankgeschrieben war, erbringen wir die folgenden Leistungen:

- Wir befreien Sie von der Beitragszahlungspflicht (Ziffer 1.1 Absatz 2 bzw. 3) und/oder
- wir zahlen eine Rente in Höhe der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente (Ziffer 1.1 Absatz 4).

Leistungen wegen Krankschreibung können nur dann verlangt werden, wenn zeitgleich Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt werden.

b) Leistungsdauer

Die Leistungen wegen Krankschreibung erbringen wir, solange

- die versicherte Person ununterbrochen krankgeschrieben ist und
- die vereinbarte Leistungsdauer der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge nicht abgelaufen ist und
- wir keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit erbringen und
- die versicherte Person lebt und
- insgesamt eine Dauer der Krankschreibung von 18 Monaten während der vereinbarten Leistungsdauer der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge nicht überschritten ist. Wenn die versicherte Person mehrfach nach Absatz a) krankgeschrieben ist, ist die Leistungsdauer wegen Krankschreibung für alle eintretenden Krankschreibungen zusammen auf 18 Monate beschränkt.

Wenn die Leistungsprüfung ergibt, dass bei der versicherten Person Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen vorliegt, erbringen wir mit Beginn des nächsten Monatsersten nach Abschluss der Leistungsprüfung Leistungen wegen Berufsunfähigkeit. Ab diesem Zeitpunkt werden die Leistungen wegen Krankschreibung eingestellt.

Wenn wir

- Leistungen wegen Krankschreibung der versicherten Person erbringen und
- nach Abschluss der Leistungsprüfung wegen Berufsunfähigkeit feststellen, dass Berufsunfähigkeit vorliegt,

gilt:

Wir rechnen den Zeitraum zwischen dem Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist, und dem Beginn der Leistungen wegen Berufsunfähigkeit, für den wir Leistungen wegen Krankschreibung erbracht haben, auf die maximale Leistungsdauer wegen Krankschreibung von insgesamt 18 Monaten nicht an.

c) Verhältnis der Leistungen wegen Krankschreibung und Berufsunfähigkeit

Solange Leistungen wegen Berufsunfähigkeit erbracht werden, besteht kein Anspruch auf Leistungen wegen Krankschreibung.

Für den Zeitraum zwischen dem Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist, und Abschluss der Leistungsprüfung wegen Berufsunfähigkeit, für den wir Leistungen wegen Krankschreibung erbracht haben, zahlen wir keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit. Die Leistungen wegen Krankschreibung entsprechen der Höhe nach den Leistungen wegen Berufsunfähigkeit.

d) Einreichung von Unterlagen

Wenn Leistungen wegen Krankschreibung verlangt werden, müssen uns unverzüglich auf Kosten des Anspruchstellers Bescheini-

gungen nach Absatz 2 eingereicht werden. Davon muss mindestens eine Bescheinigung von einem Facharzt der entsprechenden Fachrichtung ausgestellt worden sein.

e) Nachprüfung unserer Leistungspflicht

Wenn wir Leistungen wegen Krankschreibung erbringen, sind wir berechtigt zu prüfen, ob nach wie vor eine ununterbrochene Krankschreibung der versicherten Person vorliegt.

f) Auskunfts- und Mitwirkungsobliegenheiten

Sie müssen uns unverzüglich informieren, wenn keine Krankschreibung mehr vorliegt.

(2) Krankschreibung im Sinne dieser Versicherungsbedingungen

Als krankgeschrieben im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gilt die versicherte Person, wenn uns auf die versicherte Person ausgestellte ärztliche Bescheinigungen eingereicht werden, wie sie in § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) vorgesehen sind.

(3) Anspruch auf Leistungen wegen Krankschreibung

Der Anspruch auf Leistungen wegen Krankschreibung entsteht mit Ablauf des Monats, in dem der Beginn der ersten Krankschreibung fällt.

(4) Karenzzeit

Wenn Sie eine Karenzzeit vereinbart haben, gelten die Regelungen nach Ziffer 1.1 Absatz 5 b) auch für die Leistungen wegen Krankschreibung. Dabei gelten folgende Besonderheiten:

- Bereits zurückgelegte Karenzzeiten wegen Krankschreibung werden bei einer innerhalb von 3 Jahren aufgrund derselben medizinischen Ursache eintretenden Berufsunfähigkeit auf die Karenzzeit für die Leistung wegen Berufsunfähigkeit angerechnet.
- Ebenfalls werden bereits zurückgelegte Karenzzeiten wegen Berufsunfähigkeit bei einer innerhalb von 3 Jahren aufgrund derselben medizinischen Ursache eintretenden Krankschreibung auf die Karenzzeit für die Leistung wegen Krankschreibung angerechnet.

Wenn die Voraussetzungen für die Leistungen wegen Krankschreibung vorliegen, rechnen wir auch den Zeitraum ab Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen bis zum Ablauf der Karenzzeit auf die maximale Leistungsdauer von insgesamt 18 Monaten an. Eine Anrechnung erfolgt dagegen nicht für die Zeit, für die wir eine Berufsunfähigkeit anerkannt haben.

(5) Anwendbare Regelungen

Soweit in dieser Ziffer nichts anderes geregelt ist, gelten die Regelungen Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und die entsprechenden Regelungen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge in Ihrem Grundbaustein und in Ihren weiteren abgeschlossenen Bausteinen auch für die Leistungen wegen Krankschreibung.

Wenn Sie bei Abschluss Ihrer Versicherung mit uns für Ihre Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge Ausschlüsse und besondere Vereinbarungen zu Art und Umfang des Versicherungsschutzes bei Berufsunfähigkeit geschlossen haben, gelten diese entsprechend auch für die Leistungen wegen Krankschreibung. Informationen hierzu entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein.

1.3 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben, und wann entsteht der Anspruch auf die Leistungen?

(1) Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Wenn Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben und die versicherte Person während der Versicherungsdauer der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge pflegebedürftig im Sinne von Ziffer 1.5 wird, zahlen wir eine Pflegezusatzrente.

Die Pflegezusatzrente erbringen wir zusätzlich zu den Leistungen bei Berufsunfähigkeit, solange

- die versicherte Person lebt und
- die versicherte Person pflegebedürftig im Sinne von Ziffer 1.5 ist.

(2) Anspruch auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Der Anspruch auf Pflegezusatzrente entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Pflegebedürftigkeit eingetreten ist.

Wenn Sie eine Karenzzeit nach Ziffer 1.1 Absatz 5 b) vereinbart haben, entsteht der Anspruch auf Pflegezusatzrente

- mit dem Ablauf des Monats, in dem die Karenzzeit für die Leistungen bei Berufsunfähigkeit endet bzw.
- wenn die Karenzzeit für die Leistungen bei Berufsunfähigkeit bereits abgelaufen ist, mit dem Ablauf des Monats, in dem die Pflegebedürftigkeit eingetreten ist.

1.4 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen?

(1) Berufsunfähigkeit

a) Vollständige Berufsunfähigkeit

Wenn die versicherte Person

- in Folge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls,
 - die ärztlich nachzuweisen sind,
 - voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande ist oder bereits 6 Monate ununterbrochen außerstande gewesen ist, ihren Beruf auszuüben,
 - und sie auch keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht,
- so liegt von Beginn an eine vollständige Berufsunfähigkeit vor.

Die Lebensstellung ergibt sich aus dem beruflichen Einkommen und der sozialen Wertschätzung des Berufs, wobei die andere Tätigkeit bereits dann nicht der bisherigen Lebensstellung entspricht, wenn entweder das Einkommen oder die Wertschätzung der anderen Tätigkeit spürbar unter das Niveau des bislang ausgeübten Berufs absinken. Die zumutbare Minderung des Einkommens und der Wertschätzung richten sich dabei nach den individuellen Gegebenheiten nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Die zumutbare Minderung des Einkommens beträgt jedoch höchstens 20 Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens des bislang ausgeübten Berufs.

b) Maßgebender Beruf bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit

Maßgebend bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit ist

- der zuletzt ausgeübte Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war;
- der bei Eintritt des Leidens ausgeübte Beruf, falls die versicherte Person als Folge einer fortschreitenden Krankheit oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls ihren Beruf leibensbedingt geändert hat.

Unsere Bedingungen sehen eine abstrakte Verweisbarkeit auf einen anderen Beruf nicht vor.

c) Berufsunfähigkeit bei Selbstständigen

Bei Selbstständigen setzt vollständige Berufsunfähigkeit zusätzlich zu Absatz a) und Absatz 2 voraus, dass die versicherte Person ihren Beruf auch dann nicht ausüben kann, nachdem sie ihren Betrieb zumutbar umorganisiert hat. Zumutbar ist eine Umorganisation nur, wenn

- die hierfür erforderlichen Maßnahmen wirtschaftlich zweckmäßig sind und keinen erheblichen Kapitaleinsatz erfordern,
- der versicherten Person ein sinnvolles Tätigkeitsfeld verbleibt,
- ihre Lebensstellung als Betriebsinhaber gewahrt bleibt und
- die Umorganisation nicht zu Lasten der Gesundheit geht.

Wenn der Betrieb weniger als 5 Mitarbeiter beschäftigt, verzichten wir auf eine Prüfung der Umorganisation des Betriebs.

d) Teilweise Berufsunfähigkeit

Die versicherte Person ist teilweise berufsunfähig, wenn die genannten Voraussetzungen nur zu einem bestimmten Grad erfüllt sind.

(2) Berufsunfähigkeit aufgrund Tätigkeitsverbots

Wenn die versicherte Person

- infolge eines Tätigkeitsverbots, das von der zuständigen Gesundheitsbehörde ausschließlich aus medizinischen Gründen

nach § 31 Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) ausgesprochen wurde,

- voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande ist oder bereits 6 Monate ununterbrochen außerstande gewesen ist, ihren Beruf auszuüben
- und sie auch keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung (siehe Ziffer 1.4 Absatz 1 a)) entspricht, so liegt von Beginn an eine vollständige Berufsunfähigkeit vor. Betrifft das Tätigkeitsverbot nur einen Teil der bisherigen Berufstätigkeit, liegt auch nur teilweise Berufsunfähigkeit vor. Darüber hinaus gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absätze 1 b) und c).

(3) Berufsunfähigkeit nach Ausscheiden aus dem Berufsleben

Wenn die versicherte Person aus dem Berufsleben bewusst und gewollt ausscheidet und später Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt werden, wird bei der Prüfung, ob Berufsunfähigkeit vorliegt, grundsätzlich auf den zuletzt vor Ausscheiden aus dem Berufsleben ausgeübten Beruf abgestellt. Wenn sich die Anforderungen an diesen Beruf so verändert haben, dass die versicherte Person mit ihren Kenntnissen und Fähigkeiten auch ohne gesundheitliche Beeinträchtigung diesen Beruf tatsächlich nicht mehr ausüben könnte, wird bei der Anwendung des Absatzes 1 auf eine Tätigkeit abgestellt, die

- von der versicherten Person aufgrund ihrer bestehenden Kenntnisse und Fähigkeiten noch ausgeübt werden könnte und
- ihrer Lebensstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Berufsleben entspricht.

Ein Ausscheiden aus dem Berufsleben liegt nicht vor, wenn die Berufsausübung vorübergehend, längstens bis zu 5 Jahren, unterbrochen wird (zum Beispiel wegen Mutterschutz, gesetzlicher Elternzeit oder Arbeitslosigkeit). In diesen Fällen ist bei der Prüfung der Leistungsansprüche nach Absatz 1 der vor der Unterbrechung ausgeübte Beruf und die damit verbundene Lebensstellung maßgebend.

(4) Berufsunfähigkeit aufgrund Pflegebedürftigkeit

Als berufsunfähig gilt die versicherte Person auch, wenn sie pflegebedürftig im Sinne von Ziffer 1.5 ist. Die Pflegebedürftigkeit ist stets ärztlich nachzuweisen.

1.5 Was ist Pflegebedürftigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen?

Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person

- 6 Monate ununterbrochen pflegebedürftig im Sinne von a) und d) oder c) und d) gewesen ist,
- deswegen täglich gepflegt wurde und
- weiterhin pflegebedürftig ist.

a) Pflegebedürftigkeit

Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person als Folge einer Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls wie folgt auf die Hilfe einer anderen Person angewiesen ist:

- bei mindestens 3 der in b) genannten Tätigkeiten,
- täglich in erheblichem Maß,
- auch bei Einsatz technischer und medizinischer Hilfsmittel.

b) Maßgebende Beurteilungskriterien für die Pflegebedürftigkeit

Maßgebend bei der Beurteilung der Pflegebedürftigkeit ist, ob die versicherte Person Hilfe bei folgenden Tätigkeiten benötigt:

Fortbewegen im Zimmer

Hilfebedürftig ist, wer sich trotz der Nutzung einer Gehhilfe oder eines Rollstuhls nur mit Hilfe einer anderen Person fortbewegen kann.

Aufstehen und Zubettgehen

Hilfebedürftig ist, wer nur mit Hilfe einer anderen Person das Bett verlassen oder in das Bett gelangen kann.

An- und Auskleiden

Hilfebedürftig ist, wer sich trotz krankengerechter Kleidung nur mit Hilfe einer anderen Person an- oder ausziehen kann.

Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken

Hilfebedürftig ist, wer trotz Benutzung krankengerechter Essbestecke und Trinkgefäße nur mit Hilfe einer anderen Person essen und trinken kann.

Waschen, Kämmen oder Rasieren

Hilfebedürftig ist, wer von einer anderen Person gewaschen, gekämmt oder rasiert werden muss, weil er selbst die dafür erforderlichen Körperbewegungen nicht mehr ausführen kann.

Verrichten der Notdurft

Hilfebedürftig ist, wer die Unterstützung einer anderen Person benötigt, weil er

- sich nach dem Stuhlgang nicht allein säubern kann,
- seine Notdurft nur unter Zuhilfenahme einer Bettschüssel verrichten kann oder
- den Darm oder die Blase nur mit fremder Hilfe entleeren kann.

Wenn allein eine Inkontinenz des Darms oder der Blase besteht, die durch die Verwendung von Windeln oder speziellen Einlagen ausgeglichen werden kann, liegt hinsichtlich der Verrichtung der Notdurft keine Pflegebedürftigkeit vor.

c) Pflegebedürftigkeit unabhängig von den Beurteilungskriterien

Unabhängig von der Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach a) und b) ist pflegebedürftig, wer

- wegen einer seelischen Erkrankung oder geistigen Behinderung sich oder andere gefährdet und deshalb täglich beaufsichtigt werden muss oder
- dauernd bettlägerig ist und nicht ohne Hilfe einer anderen Person aufstehen kann.

d) Nachweispflicht

Die Pflegebedürftigkeit ist stets ärztlich nachzuweisen.

1.6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw. Pflegezusatzrente, wenn Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben, besteht weltweit.

1.7 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw. Pflegezusatzrente?

(1) Rechnungsgrundlagen bei Abschluss der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw. Pflegezusatzrente

Bei Abschluss Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw. Ihres Bausteins Pflegezusatzrente, falls Sie diesen ergänzend versichert haben, verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:

a) Rechnungsgrundlagen für die garantierten Leistungen bei Berufsunfähigkeit:

- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 BU TA U",
- unsere unternehmenseigene Berufsunfähigkeitstafel "AZ 2014 BU I U" für die Berufsunfähigkeitswahrscheinlichkeiten,
- unsere unternehmenseigenen Berufsunfähigkeitstafeln "AZ 2012 BU TI U" und "AZ 2012 BU RI U" für die Sterbewahrscheinlichkeiten der Berufsunfähigen und die Reaktivierungswahrscheinlichkeiten und
- den Rechnungszins 1,25 Prozent.

b) Rechnungsgrundlagen für die garantierten Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, falls Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben:

- unsere unternehmenseigene Pflgetafel "AZ 2014 P O U" und
- den Rechnungszins 1,25 Prozent.

(2) Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen

Bei Leistungserhöhungen (zum Beispiel durch Überschussanteile) verwenden wir für die Berechnung der hinzukommenden Leistungen grundsätzlich die Rechnungsgrundlagen, die wir bei Abschluss Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw. Ihres Bausteins

Pflegezusatzrente, falls Sie diesen ergänzend versichert haben, zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) für die Berechnung der Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Versicherungen andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Leistungserhöhungen auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung die für die Berechnung der Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Leistungserhöhungen die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Abschluss Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw. Ihres Bausteins Pflegezusatzrente, falls Sie diesen ergänzend versichert haben, oder bei der letzten Leistungserhöhung, werden wir Sie hierüber informieren.

Außer bei Leistungserhöhungen gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

2. Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und den Baustein Pflegezusatzrente, falls Sie diesen ergänzend versichert haben, an den Überschüssen?**
- 2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und den Baustein Pflegezusatzrente, falls Sie diesen ergänzend versichert haben, an den Bewertungsreserven?**

- 2.1 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und den Baustein Pflegezusatzrente, falls Sie diesen ergänzend versichert haben, an den Überschüssen?**

Bezogen auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und den Baustein Pflegezusatzrente, falls Sie diesen ergänzend versichert haben, beteiligen wir Ihren Vertrag zu Beginn eines Versicherungsjahres in Abhängigkeit von ihrer Zuordnung zu einer Gruppe an den erzielten Überschüssen (jährliche Überschussanteile).

2.1.1 Ermittlung der jährlichen Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und legen dabei die jeweils festgelegten Überschussanteilsätze und die jeweilige Bezugsgröße zugrunde.

(1) Bezugsgröße bei durchlaufender Beitragszahlung

Bezugsgröße bei durchlaufender Beitragszahlung ist der im jeweiligen Versicherungsjahr

- vereinbarte Beitrag für Ihre vereinbarten Leistungen bei Berufsunfähigkeit und
- vereinbarte Beitrag für Ihre vereinbarten Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, falls Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben.

(2) Bezugsgröße bei abgekürzter Beitragszahlungsdauer

Bezugsgröße bei einer abgekürzten Beitragszahlungsdauer ist der Beitrag

- für Ihre vereinbarten Leistungen bei Berufsunfähigkeit und
- für Ihre vereinbarten Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, falls Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben,

in der Höhe, wie er für das jeweilige Versicherungsjahr bei durchlaufender Beitragszahlung der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge vereinbart wäre.

(3) Bezugsgröße bei beitragsfreien Versicherungen und Versicherungen mit Beiträgen in variabler Höhe

Wenn der Baustein Berufsunfähigkeitsrente und der Baustein Pflegezusatzrente, falls Sie diesen ergänzend versichert haben, beitragsfrei sind oder Beiträge in variabler Höhe gezahlt werden und die versicherte Person nicht berufsunfähig ist, sind die Bezugsgrößen vor allem abhängig

- vom Alter der versicherten Person,
- von der vereinbarten Versicherungs- und Rentenzahlungsdauer und
- von der Höhe der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente bzw. Pflegezusatzrente, falls Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben.

Sie werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

Wenn die versicherte Person nicht berufsunfähig ist und es sich beim Grundbaustein um eine RisikoLebensversicherung oder eine RisikoLebensversicherung Plus handelt, ist Bezugsgröße die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente.

(4) Bezugsgröße bei laufenden Berufsunfähigkeitsrenten bzw. Pflegezusatzrenten

Wenn laufende Berufsunfähigkeitsrenten bzw. laufende Pflegezusatzrenten, falls Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben, gezahlt werden, sind die Bezugsgrößen vor allem abhängig

- vom Alter der versicherten Person,
- von der vereinbarten Rentenzahlungsdauer der Berufsunfähigkeitsrente bzw. der Pflegezusatzrente, falls Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben, und
- von der Höhe der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente bzw. Pflegezusatzrente, falls Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben.

Sie werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

2.1.2 Verwendung der jährlichen Überschussanteile

(1) Verwendung bei beitragspflichtigen Versicherungen

Mit jedem fälligen Beitrag erhalten die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und der Baustein Pflegezusatzrente, falls Sie diesen ergänzend versichert haben, einen Überschussanteil, der in Prozent des maßgeblichen Beitrags (Ziffer 2.1.1 Absätze 1 und 2)

- für Ihre vereinbarten Leistungen bei Berufsunfähigkeit und
- für Ihre vereinbarten Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, falls Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben, festgesetzt wird.

Die Überschussanteile werden jeweils mit den laufenden Beiträgen entsprechend deren Zahlungsweise verrechnet.

(2) Verwendung bei beitragsfreien Versicherungen und Versicherungen mit Beiträgen in variabler Höhe

Wenn der Baustein Berufsunfähigkeitsrente und der Baustein Pflegezusatzrente, falls Sie diesen ergänzend versichert haben, beitragsfrei sind oder Beiträge in variabler Höhe gezahlt werden und die versicherte Person nicht berufsunfähig ist, erhöhen wir mit den für diese Bausteine festgelegten Überschussanteilen eines Versicherungsjahres die Beteiligung am Überschuss des Grundbausteins zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente Klassik oder eine StartPolice ist, gelten für die Berechnung der Leistungserhöhungen die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen".

Wenn Ihr Grundbaustein eine RisikoLebensversicherung oder RisikoLebensversicherung Plus ist, finanzieren wir stattdessen mit den

für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge festgelegten Überschussanteilen eine beitragsfreie einjährige Anwartschaft auf eine zusätzliche Berufsunfähigkeitsrente (Überschussrente), die in Prozent der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente festgesetzt wird. Die Leistungsdauer stimmt mit derjenigen der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente überein.

(3) Verwendung bei laufenden Berufsunfähigkeitsrenten

a) Verwendung der Überschussanteile der laufenden Berufsunfähigkeitsrente

Wenn laufende Berufsunfähigkeitsrenten gezahlt werden, finanzieren wir mit den für die Berufsunfähigkeitsrente zugeteilten Überschussanteilen eine zusätzliche beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente. Diese ist selbst wiederum wie laufende Berufsunfähigkeitsrenten am Überschuss der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und nicht des Grundbausteins beteiligt. Für die Berechnung der Leistungserhöhungen gelten die Regelungen nach Ziffer 1.7 Absatz 2.

Wenn Sie beim Grundbaustein "Tarifbonus" vereinbart haben, erhöhen die für die Berufsunfähigkeitsrente zugeteilten Überschussanteile zusätzlich die Beteiligung am Überschuss des Grundbausteins. Für die Berechnung der Leistungserhöhungen gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen".

Wenn Sie beim Grundbaustein "Erweiterten Kapitalbonus" vereinbart haben, erhöhen die für die Berufsunfähigkeitsrente zugeteilten Überschussanteile zusätzlich die Beteiligung am Überschuss des Grundbausteins.

b) Verwendung der Überschussanteile Ihres Bausteins Pflegezusatzrente, falls Sie diesen ergänzend versichert haben

Falls Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben und keine Pflegezusatzrenten gezahlt werden, gilt:

Wir erhöhen mit den für Ihren Baustein Pflegezusatzrente zugeteilten Überschussanteilen eines Versicherungsjahres die Beteiligung am Überschuss des Grundbausteins zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente Klassik oder eine StartPolice ist, gelten für die Berechnung der Leistungserhöhungen die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen".

Falls Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben und laufende Pflegezusatzrenten gezahlt werden, gilt:

Wir finanzieren mit den für die Pflegezusatzrente zugeteilten Überschussanteilen eine zusätzliche beitragsfreie Pflegezusatzrente. Diese ist selbst wiederum wie laufende Pflegezusatzrenten am Überschuss des Bausteins Pflegezusatzrente und nicht des Grundbausteins beteiligt. Für die Berechnung der Leistungserhöhungen gelten die Regelungen nach Ziffer 1.7 Absatz 2.

Wenn Sie beim Grundbaustein "Tarifbonus" vereinbart haben, erhöhen die zugeteilten Überschussanteile für Ihre Pflegezusatzrente zusätzlich die Beteiligung am Überschuss des Grundbausteins. Für die Berechnung der Leistungserhöhungen gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen".

Wenn Sie beim Grundbaustein "Erweiterten Kapitalbonus" vereinbart haben, erhöhen die zugeteilten Überschussanteile für Ihre Pflegezusatzrente zusätzlich die Beteiligung am Überschuss des Grundbausteins.

Die monatliche garantierte Pflegezusatzrente darf 2.000 EUR nicht überschreiten.

2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und den Baustein Pflegezusatzrente, falls Sie diesen ergänzend versichert haben, an den Bewertungsreserven?

Die Bewertungsreserven werden den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. Auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und den Baustein Pflegezusatzrente, falls Sie diesen ergänzend versichert haben, entfallen jedoch keine oder nur geringe Bewertungsreserven. Die Beitragsanteile der Berufsunfähigkeitsvorsorge und des Bausteins Pflegezusatzrente, falls Sie diesen ergänzend versichert haben, sind so kalkuliert, dass sie zur Risiko- und Kostendeckung benötigt werden. Es stehen daher keine oder nur geringe Beträge zur Verfügung, um Kapitalanlagen zu bilden, aus denen Bewertungsreserven entstehen können.

3. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

In welchen Fällen ist unsere Leistung ausgeschlossen?

Wir erbringen keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit bzw. wegen Pflegebedürftigkeit, wenn die Berufsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit verursacht worden ist

a) durch innere Unruhen, wenn die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;

b) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn die Berufsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit der versicherten Person während eines Aufenthalts außerhalb Deutschlands in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen verursacht wurde, an denen sie nicht selbst aktiv beteiligt war;

c) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn die Berufsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit bei einer von der versicherten Person begangenen Ordnungswidrigkeit im Straßenverkehr verursacht wurde;

d) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Handlung

- in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder
- unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist;

e) durch eine von Ihnen als Versicherungsnehmer ausgeübte widerrechtliche Handlung mit dem Vorsatz, die Berufsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit der versicherten Person herbeizuführen;

f) durch Strahlen als Folge von Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden, dass eine Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbare Einrichtung tätig wurde, um die Gefahr abzuwehren;

g) in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit

- vorsätzlich eingesetzten atomaren, biologischen oder chemischen Waffen (ABC-Waffen) oder
- vorsätzlich eingesetzten oder vorsätzlich freigesetzten radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen,

wenn der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet gewesen sind, das Leben vieler Personen zu gefährden.

Wir leisten jedoch in den Fällen f) und g) uneingeschränkt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von fünf Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht werden wir innerhalb von 6 Monaten seit dem Ereignis von einem unabhängigen Gutachter prüfen und gegebenenfalls bestätigen lassen. Ansprüche auf die uneingeschränkte Versicherungsleistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

4. Ihre besonderen Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten

Neben den nachfolgend genannten Mitwirkungspflichten gelten auch die bausteinübergreifenden Mitwirkungspflichten des Grundbausteins im Abschnitt "Ihre Mitwirkungspflichten".

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 Welche Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit verlangt werden?**
- 4.2 Welche Obliegenheiten zur Schadensminderung sind bei Berufsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit zu beachten?**
- 4.3 Welche Obliegenheiten sind bei einer Nachprüfung der Berufsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit zu beachten?**
- 4.4 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?**
-
- 4.1 Welche Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit verlangt werden?**

(1) Einreichung von Unterlagen

Wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit verlangt werden, müssen uns unverzüglich auf Kosten des Anspruchstellers folgende Unterlagen eingereicht werden:

- a) eine Darstellung der Ursachen der Berufsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit;
- b) ausführliche Berichte der Ärzte, von denen die versicherte Person untersucht wurde oder bei denen sie in Behandlung ist oder war. Erforderlich sind Angaben zu
- Ursachen, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über dessen Auswirkungen auf die Berufsunfähigkeit bzw.
 - Ursachen, Beginn, Art, Verlauf und Umfang der Pflegebedürftigkeit.
- c) Unterlagen über den Beruf der versicherten Person, über ihre Stellung und Tätigkeit zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit sowie über die eingetretenen Veränderungen.
- d) bei Berufsunfähigkeit aufgrund eines Tätigkeitsverbots nach § 31 Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) zusätzlich der Bescheid über das Tätigkeitsverbot und die dazugehörigen Unterlagen.
- e) wenn Sie Leistungen aus Ihrem Baustein Pflegezusatzrente verlangen, falls Sie diesen ergänzend versichert haben:
- zusätzlich eine Bescheinigung über Art und Umfang der Pflege, ausgestellt von einem Pflegedienst oder der Einrichtung, die die versicherte Person pflegt.
 - soweit Ihnen diese vorliegen: der Leistungsbescheid oder die Leistungsbestätigung des Trägers der Pflegepflichtversicherung und das Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach Sozialgesetzbuch (SGB) XI.

(2) Mitwirkung bei der Datenerhebung bei anderen Stellen

Wir sind berechtigt, dann allerdings auf unsere Kosten, bei den folgenden Stellen und Personen personenbezogene Daten zu erheben (§ 213 Versicherungsvertragsgesetz - VVG):

- Ärzte,
- Krankenhäuser,
- sonstige Krankenanstalten,
- Pflegeheime,
- Sachverständige,
- Pflegepersonen,
- andere Personenversicherer,
- gesetzliche Krankenkassen,
- Berufsgenossenschaften und
- Behörden.

Sie können eine solche Datenerhebung verweigern oder eine bereits erteilte Einwilligung widerrufen. Versicherungsleistungen werden jedoch nicht fällig, wenn wir aufgrund Ihres Verhaltens nicht feststellen können, ob und in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind.

(3) Mitwirkung bei weiteren Untersuchungen und weiteren Nachweisen

Wir können verlangen, dass

- uns Nachweise über wirtschaftliche Verhältnisse und deren Veränderungen vorgelegt werden. Hierzu zählen insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen - auch des Arbeitgebers - über den Beruf zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags;
- die versicherte Person von Ärzten und Sachverständigen unserer Wahl und auf unsere Kosten untersucht wird. Dabei handelt es sich um von uns unabhängige Ärzte und Sachverständige, die nicht bei einer Allianz-Gesellschaft angestellt sind.

Wenn sich die versicherte Person im Ausland aufhält, können wir verlangen, dass die Untersuchungen in Deutschland durchgeführt werden. In diesem Fall übernehmen wir

- die Untersuchungskosten sowie
- die allgemein üblichen Reise- und Aufenthaltskosten.

(4) Folgen einer Pflichtverletzung

Unsere Leistungen werden fällig, wenn wir die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistung notwendigen Erhebungen abgeschlossen haben. Wenn Sie eine der in diesem Abschnitt genannten Pflichten nicht erfüllen, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

(5) Karenzzeit

Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn Sie eine Karenzzeit (siehe Ziffer 1.1 Absatz 5 b) und falls Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben siehe Ziffer 1.3 Absatz 2) vereinbart haben.

4.2 Welche Obliegenheiten zur Schadensminderung sind bei Berufsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit zu beachten?

(1) Pflicht zur Verwendung von Hilfsmitteln und zur Durchführung von Heilbehandlungen

Wenn eine wesentliche Besserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu erwarten ist, ist die versicherte Person verpflichtet,

- geeignete Hilfsmittel zu verwenden (zum Beispiel Brille, Prothese) und
- sich zumutbaren Heilbehandlungen zu unterziehen. Zumutbar sind Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind. Nicht zumutbar sind Heilbehandlungen, die eine Operation vorsehen.

(2) Karenzzeit

Die Pflicht nach Absatz 1 besteht auch, wenn Sie eine Karenzzeit (siehe Ziffer 1.1 Absatz 5 b) und falls Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben siehe Ziffer 1.3 Absatz 2) vereinbart haben.

4.3 Welche Obliegenheiten sind bei einer Nachprüfung der Berufsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit zu beachten?

(1) Nachprüfung unserer Leistungspflicht

Wenn wir anerkannt oder festgestellt haben, dass wir leistungspflichtig sind, sind wir berechtigt zu prüfen, ob

- die versicherte Person weiterhin berufsunfähig ist und wenn ja, zu welchem Grad;
- die versicherte Person eine andere Tätigkeit im Sinne von Ziffer 1.4 Absatz 1 ausübt;
- die versicherte Person weiterhin pflegebedürftig ist, wenn Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben.

(2) Auskunfts- und Mitwirkungsobliegenheiten

Sie müssen uns unverzüglich informieren, wenn

- sich der Grad der Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit mindert oder
- die berufliche Tätigkeit wiederaufgenommen wird oder sich ändert.

Um die aktuelle Situation nachprüfen zu können,

- müssen uns jederzeit sachdienliche Auskünfte erteilt werden;
- können wir einmal jährlich verlangen, dass sich die versicherte Person von einem durch uns beauftragten Arzt umfassend untersuchen lässt.

Hierbei eventuell entstehende Kosten müssen wir tragen.

Darüber hinaus gelten die in Ziffer 4.1 Absatz 2 und 3 genannten Mitwirkungsobliegenheiten.

(3) Wegfall unserer Leistungspflicht

Wir sind nicht leistungspflichtig, wenn wir feststellen, dass die in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen der Leistungspflicht entfallen sind und wir dies gegenüber Ihnen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) erklären.

In diesem Fall können wir unsere Leistungen mit Ablauf des 3. Monats, nachdem Ihnen unsere Erklärung zugegangen ist, einstellen. Zu diesem Zeitpunkt müssen Sie auch die Beiträge wieder zahlen, wenn die Beitragszahlungsdauer nicht abgelaufen ist. Wenn eine Berufsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit im Sinne dieser Regelungen bereits vor Ablauf einer vereinbarten Karenzzeit (siehe Ziffer 1.1 Absatz 5 b) und falls Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben siehe Ziffer 1.3 Absatz 2) endet, so wird keine Berufsunfähigkeitsrente bzw. Pflegezusatzrente gezahlt.

4.4 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

(1) Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie, die versicherte Person oder die Person, die den Anspruch auf Leistungen erhebt, eine der Obliegenheiten nach Ziffer 4.2 und Ziffer 4.3 verletzt haben, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Hierauf können wir uns jedoch nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Im Einzelnen gilt:

- Wenn diese Obliegenheiten vorsätzlich verletzt werden, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn diese Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt werden, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistungen nicht.

Auch im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sind wir zur Leistung verpflichtet, wenn Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt worden ist.

(2) Spätere Erfüllung der Obliegenheit

Wenn die Obliegenheit später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats, in dem die Obliegenheit erfüllt wird, nach Maßgabe dieser Regelungen leistungspflichtig.

5. Erklärung über unsere Leistungspflicht

Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

Während der Leistungsprüfung informieren wir Sie im Abstand von höchstens 4 Wochen über den aktuellen Bearbeitungsstand.

Wenn uns alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, erklären wir spätestens nach 4 Wochen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail), ob wir leisten und wenn ja, in welchem Umfang und ab welchem Zeitpunkt.

Auf die Möglichkeit eines befristeten Anerkenntnisses verzichten wir ausdrücklich.

6. Verzicht auf das Recht zur Beitragsanpassung bzw. Herabsetzung der garantierten Versicherungsleistungen

Was bedeutet unser Verzicht auf das Recht zur Beitragsanpassung bzw. die garantierten Versicherungsleistungen herabzusetzen?

Wir verzichten ausdrücklich auf unser Recht, die zu zahlenden Beiträge für bestehende Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und für einen bestehenden Baustein Pflegezusatzrente, falls Sie diesen ergänzend versichert haben, neu festzusetzen bzw. die garantierten Versicherungsleistungen herabzusetzen (§ 163 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

Ungeachtet dieses Verzichts kann sich eine Änderung des zu zahlenden Beitrags weiterhin daraus ergeben, dass die Überschussanteilsätze neu festgesetzt werden (zur Verrechnung der laufenden Beiträge mit den Überschussanteilen siehe Ziffer 2.1.2 Absatz 1).

7. Abhängigkeit der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge vom Grundbaustein

Inhalt dieses Abschnitts:

- 7.1 In welchen Fällen erlöschen bei Beendigung des Grundbausteins die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw. Pflegezusatzrente?
- 7.2 Was gilt, wenn wir Leistungen aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw. Pflegezusatzrente erbringen oder Ansprüche daraus bestehen?
- 7.3 Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw. Pflegezusatzrente aus?
- 7.4 Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw. Pflegezusatzrente aus?

7.1 In welchen Fällen erlöschen bei Beendigung des Grundbausteins die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw. Pflegezusatzrente?

(1) Abhängigkeit vom Grundbaustein

Die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit dem Baustein Pflegezusatzrente, falls Sie diesen ergänzend versichert haben, bilden mit dem Grundbaustein eine Einheit; sie können ohne ihn nicht fortgeführt werden. Daher erlöschen sie spätestens, wenn der Grundbaustein erlischt oder aus dem Grundbaustein eine Rente gezahlt wird.

(2) Fortbestand des Versicherungsschutzes trotz Erlöschens des Grundbausteins

Der Versicherungsschutz bleibt in folgenden Fällen bestehen:

- Laufende Berufsunfähigkeitsrenten bzw. laufende Pflegezusatzrenten, falls Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben, erlöschen nicht, wenn der Grundbaustein eine Partnersversicherung ist und dieser endet, weil eine nicht gegen Berufsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit versicherte Person stirbt.
- Eine Berufsunfähigkeitsrente bzw. eine Pflegezusatzrente, falls Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben, bleiben in unveränderter Höhe bestehen, wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn abgeschlossen haben und der Grundbaustein umgestellt wird, weil die mitversicherte Person in der Aufschubdauer gestorben ist, die versicherte Person jedoch noch lebt.

7.2 Was gilt, wenn wir Leistungen aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw. Pflegezusatzrente erbringen oder Ansprüche daraus bestehen?

(1) Auswirkungen auf die Leistungen aus dem Grundbaustein

Wenn wir Leistungen aus den Bausteinen

- Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw.
- Pflegezusatzrente, falls Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben,

erbringen, berechnen wir die Leistungen aus dem Grundbaustein (Rückkaufswert, beitragsfreie Versicherungsleistung und Beteiligung am Überschuss) so, als ob Sie den Beitrag wie vereinbart weitergezahlt hätten.

(2) Ansprüche aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw. Pflegezusatzrente bei Erlöschen des Grundbausteins

Ansprüche aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge, die auf bereits vor dem Erlöschen des Grundbausteins eingetretener Berufsunfähigkeit beruhen, bestehen fort, wenn der Grundbaustein nach Ziffer 7.1 Absatz 1 erlischt. Wenn die versicherte Person nicht berufsunfähig ist, erlöschen die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge.

Wenn Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben, bestehen Ansprüche, die auf bereits vor dem Erlöschen des Grundbausteins eingetretener Pflegebedürftigkeit beruhen, fort, wenn der Grundbaustein nach Ziffer 7.1 Absatz 1 erlischt. Wenn die versicherte Person nicht pflegebedürftig ist, erlischt der Baustein Pflegezusatzrente.

7.3 Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw. Pflegezusatzrente aus?

(1) Herabsetzung der Leistungen

Wenn wir Ihre Versicherung beitragsfrei stellen, setzen wir die Leistung nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Ende der Versicherungsperiode herab. Dabei legen wir den Rückkaufswert nach Ziffer 7.4 Absatz 2 a) zugrunde.

Wenn Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben, bleibt nach Beitragsfreistellung das Verhältnis zwischen Berufsunfähigkeitsrente und Pflegezusatzrente bestehen.

Das Verhältnis zwischen der Berufsunfähigkeitsrente bzw. der Pflegezusatzrente, falls Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben, und der Leistung aus dem Grundbaustein bleibt grundsätzlich bestehen. Wir setzen jedoch die jährliche Berufsunfähigkeitsrente bzw. Pflegezusatzrente, falls Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben, auf 80 Prozent der erreichten Garantierente oder 50 Prozent des Garantiekapitals herab, wenn sie zuvor darüber lag.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente Perspektive ist, setzen wir

- die Berufsunfähigkeitsrente und
- die Pflegezusatzrente, falls Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben,

nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Ende der Versicherungsperiode herab. Dabei legen wir allein den Rückkaufswert des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente und des Bausteins Pflegezusatzrente, falls Sie diesen ergänzend versichert haben, zugrunde. Diese entsprechen dem Deckungskapital (§ 169 Versicherungsvertragsgesetz - VVG), das nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet wird.

(2) Erlöschen der Bausteine

Bei Beitragsfreistellung erlischt der Baustein Beitragsbefreiung. Die Bausteine

- Berufsunfähigkeitsrente bzw.
- Pflegezusatzrente, falls Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben,

erlöschen ebenfalls, wenn die jährliche beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente bzw. Pflegezusatzrente nicht mindestens 600 EUR betragen. Der Betrag, der für die beitragsfreie Leistung zur Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw. Pflegezusatzrente zur Verfügung steht, erhöht die beitragsfreie versicherte Leistung des Grundbausteins.

(3) Fortbestehen von Leistungsansprüchen

Ansprüche aus den Bausteinen

- Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw.
- Pflegezusatzrente, falls Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben,

die auf bereits vor der Beitragsfreistellung der Versicherung eingetretener Berufsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit beruhen, bestehen nach der Beitragsfreistellung der Versicherung fort.

7.4 Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw. Pflegezusatzrente aus?

Wenn Sie Ihre Versicherung kündigen, hängt die Wirkung auf die Bausteine

- Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw.
- Pflegezusatzrente, falls Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben,

davon ab, ob die versicherte Person zum Zeitpunkt der Kündigung berufsunfähig bzw. pflegebedürftig ist:

(1) Berufsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Kündigung

Wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt der Kündigung berufsunfähig ist, bleiben Ansprüche aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge aufgrund einer bereits vor Kündigung eingetretenen Berufsunfähigkeit bestehen. Eine laufende Berufsunfähigkeitsrente (siehe Ziffer 1.1 Absatz 4) wird bei Kündigung weiter gezahlt.

Wenn Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben und die versicherte Person zum Zeitpunkt der Kündigung pflegebedürftig ist, bleiben Ansprüche aus dem Baustein Pflegezusatzrente aufgrund einer bereits vor Kündigung eingetretenen Pflegebedürftigkeit bestehen. Eine laufende Pflegezusatzrente (siehe Ziffer 1.3) wird bei Kündigung weitergezahlt. Wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt der Kündigung nicht pflegebedürftig ist, erlischt der Baustein Pflegezusatzrente.

Wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung (siehe Ziffer 1.1 Absatz 3) abgeschlossen haben, zahlen wir eine Rente - auch für den erhöhten Teil -, wenn Sie eine Dynamik vereinbart haben. Die Rente wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet.

(2) Keine Berufsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Kündigung

Die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und der Baustein Pflegezusatzrente, falls Sie diesen ergänzend versichert haben, erlöschen, wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt der Kündigung nicht berufsunfähig ist und für den Grundbaustein ein Rückkaufswert gezahlt wird.

a) Rückkaufswert der Versicherung

Der Rückkaufswert der Versicherung setzt sich aus dem Rückkaufswert des Grundbausteins und den Rückkaufswerten weiterer abgeschlossener Bausteine zusammen. Wenn die Rückkaufswerte aus den Bausteinen

- Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw.
 - Pflegezusatzrente, falls Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben,
- negativ sind, werden diese mit dem Rückkaufswert des Grundbausteins verrechnet.

Der Rückkaufswert der Bausteine

- Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw.
- Pflegezusatzrente, falls Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben,

ist deren Deckungskapital (§ 169 Versicherungsvertragsgesetz - VVG), das nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Kündigungstermin berechnet wird.

b) Abzug

Von dem nach a) ermittelten Betrag nehmen wir einen Abzug für den Grundbaustein und für weitere abgeschlossene Bausteine vor. In Ihren Versicherungsinformationen ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug.

Wir sehen den Abzug als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber dann nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

(3) Beitragsfreistellung bei fehlender Zahlung eines Rückkaufswerts für den Grundbaustein

Wenn bei Kündigung für den Grundbaustein kein Rückkaufswert gezahlt wird, sondern dieser beitragsfrei gestellt wird, wird auch der Baustein

- Berufsunfähigkeitsrente bzw.
 - Pflegezusatzrente, falls Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben,
- beitragsfrei gestellt (siehe Ziffer 7.3).

8. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

- | | |
|------------|---|
| 8.1 | Wann können Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung erhöhen? |
| 8.2 | Wann können Sie Ihren Baustein Pflegezusatzrente in eine selbstständige Pflegeversicherung umwandeln? |
| 8.3 | Wann können Sie Ihre Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge in eine selbstständige Pflegeversicherung umwandeln? |
| 8.4 | Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge ausschließen? |
| 8.5 | Wann können Sie Ihren ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente separat ausschließen? |
| 8.6 | Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge durch eine selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge ersetzen? |
| 8.7 | Wann können Sie verlangen, dass wir die Ergebnisse der Risikoprüfung der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge für eine neue Basisrente der versicherten Person übernehmen? |

- | | |
|------------|---|
| 8.1 | Wann können Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung erhöhen? |
|------------|---|

(1) Anlassunabhängige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente

Sie können verlangen, dass Ihre vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente innerhalb der ersten 5 Jahre nach Versicherungsbeginn ohne erneute Risikoprüfung erhöht wird. Dies gilt nicht, wenn

- die versicherte Person in dem dem Erhöhungstermin vorangegangenen Jahr länger als 14 Kalendertage durchgehend außerstande war, ihre Berufstätigkeit auszuüben oder
- Ihre Versicherung mit vereinfachter Risikoprüfung zustande gekommen ist oder
- Ihre Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aufgrund der Erhöhung einer anderen Versicherung oder durch Umwandlung oder Ersetzung einer anderen Versicherung ohne erneute Risikoprüfung zustande gekommen sind.

(2) Anlassabhängige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente

Sie können Ihre vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung bei folgenden Anlässen erhöhen, wenn Sie die Erhöhung innerhalb von 6 Monaten seit Eintritt des Anlasses verlangen:

- Geburt eines Kindes der versicherten Person oder die Adoption eines Minderjährigen durch die versicherte Person;
- Aufnahme einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit der versicherten Person, wenn die selbstständige Tätigkeit die Mitgliedschaft in der für den Beruf zuständigen Kammer erfordert;
- Beendigung der Berufsausbildung oder Start in das Berufsleben der versicherten Person;
- Aufnahme eines Darlehens der versicherten Person zur Finanzierung einer Immobilie im Wert von mindestens 100.000 EUR;
- Heirat bzw. Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der versicherten Person;
- Ehescheidung bzw. Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der versicherten Person;
- Erhöhung des Jahreseinkommens der versicherten Person unter folgenden Voraussetzungen:
 - Wenn die versicherte Person Angestellte(r) ist, muss der garantierte Jahresgrundlohn im Vergleich zum vorangegangenen Kalenderjahr um mindestens 10 Prozent erhöht sein.
 - Wenn die versicherte Person eine selbstständige Tätigkeit ausübt, muss ihr hierdurch erzieltetes Einkommen in 3 aufeinander folgenden Kalenderjahren vor Abzug von Personensteuern jeweils um 10 Prozent höher sein als das Einkommen, das sie vor Steuern in dem Kalenderjahr vor dem 3-Jahres-Zeitraum erzielt hat.

- h) Die versicherte Person erhält Prokura;

- i) Das Einkommen der versicherten Person überschreitet erstmals die am Wohnort der versicherten Person geltende Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung;

- j) Ende der Pflichtmitgliedschaft der versicherten Person in einem berufsständischen Versorgungswerk;

- k) Wegfall eines Vertrags auf betriebliche Altersversorgung, aufgrund dessen die versicherte Person verfallbare Versorgungsanswartschaften hatte, unter folgender Voraussetzung:

- Die versicherte Person befindet sich in einem neuen, ungekündigten Arbeitsverhältnis oder hat eine selbstständige berufliche Tätigkeit aufgenommen, die die Mitgliedschaft in der für den Beruf zuständigen Kammer erfordert.

- l) Beitragsfreistellung eines Vertrags auf betriebliche Altersversorgung, aufgrund dessen der versicherten Person verfallbare oder unverfallbare Versorgungsansprüche zustehen, unter folgenden Voraussetzungen:

- Die versicherte Person führt den Vertrag auf betriebliche Altersversorgung nicht als Privatvertrag mit eigenen Beiträgen fort.
- Die versicherte Person befindet sich in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis oder hat eine selbstständige berufliche Tätigkeit aufgenommen, die die Mitgliedschaft in der für den Beruf zuständigen Kammer erfordert.

(3) Weitere Voraussetzungen

Darüber hinaus gilt für eine Erhöhung:

- Die versicherte Person darf bei einer Erhöhung nach Absatz 1 rechnungsmäßig höchstens 40 Jahre alt sein;

- Die versicherte Person darf bei einer Erhöhung nach Absatz 2 rechnerisch höchstens 45 Jahre alt sein;
- Die versicherte Person darf nicht berufsunfähig sein.

(4) Grenzen

Für die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung gelten folgende Grenzen:

- Die jährliche Berufsunfähigkeitsrente muss sich um mindestens 600 EUR erhöhen;
- Die jährliche Berufsunfähigkeitsrente darf sich um höchstens 6.000 EUR erhöhen;
- Mehrere Erhöhungen dürfen für alle für die versicherte Person bestehenden Berufsunfähigkeitsrenten insgesamt 12.000 EUR jährliche Rente nicht überschreiten;
- Alle für die versicherte Person bestehenden Berufsunfähigkeitsrenten müssen insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum Einkommen der versicherten Person stehen. Bei einem Nettoarbeitseinkommen bis 50.000 EUR jährlich dürfen die Renten insgesamt nicht mehr als 80 Prozent ihres Nettoarbeitseinkommens betragen; bei einem höheren Nettoarbeitseinkommen der versicherten Person dürfen sämtliche bestehenden Berufsunfähigkeitsrenten insgesamt die Summe von 80 Prozent von 50.000 EUR zuzüglich 60 Prozent von dem 50.000 EUR übersteigenden Teil des Nettoarbeitseinkommens nicht überschreiten. Als Nettoarbeitseinkommen gilt dabei das durchschnittliche Nettoarbeitseinkommen der letzten 3 Jahre.

(5) Auswirkungen auf einen Baustein Pflegezusatzrente, wenn Sie diesen ergänzend versichert haben

Wenn Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben, erhöht sich die Pflegezusatzrente im gleichen Verhältnis wie die Berufsunfähigkeitsrente. Die monatliche garantierte Pflegezusatzrente darf 2.000 EUR nicht überschreiten.

(6) Auswirkungen

Auch für die erhöhte Berufsunfähigkeitsrente bzw. Pflegezusatzrente gelten die Abänderungen und die weiteren besonderen Vereinbarungen zu Art und Umfang des Versicherungsschutzes, die im Versicherungsschein dokumentiert sind. Soweit dort nichts anderes geregelt ist, gelten für die Berechnung der erhöhten Berufsunfähigkeits- und Pflegezusatzrenten die Regelungen nach Ziffer 1.7 Absatz 2. Bisher angesetzte Beitragszuschläge können wir entsprechend erheben.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

8.2 Wann können Sie Ihren Baustein Pflegezusatzrente in eine selbstständige Pflegeversicherung umwandeln?

Wenn Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben, können Sie 5, 15 oder 25 Jahre vor Ablauf der Versicherungsdauer Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge verlangen, dass wir diesen ohne erneute Risikoprüfung in eine selbstständige Pflegeversicherung umwandeln.

(1) Voraussetzungen

- Die versicherte Person ist nicht pflegebedürftig.
- Ihre Versicherung ist nicht nach Ziffer 7.3 beitragsfrei gestellt.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor den in Satz 1 genannten Zeitpunkten zugehen.

(2) Grenzen

- Die dann vereinbarte garantierte monatliche Pflegerente darf maximal der zuletzt vereinbarten monatlichen Berufsunfähigkeitsrente entsprechen.
- Die dann vereinbarte garantierte monatliche Pflegerente in der niedrigsten Pflegestufe darf 1.000 EUR nicht überschreiten.
- Die dann vereinbarte garantierte monatliche Pflegerente in der höchsten Pflegestufe darf 2.000 EUR nicht überschreiten.

(3) Auswirkungen

- Ihre Leistungen bei Berufsunfähigkeit bleiben unverändert bestehen. Ihr ergänzend versicherter Baustein Pflegezusatzrente erlischt. Der Beitrag für Ihren Baustein Pflegezusatzrente entfällt.

- Für Ihre selbstständige Pflegeversicherung gelten die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Umwandlung für den Neuabschluss einer selbstständigen Pflegeversicherung vorgesehen sind.
- Wir berechnen den Beitrag bzw. die Leistungen für Ihre selbstständige Pflegeversicherung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Der Beitrag kann sich erhöhen.

8.3 Wann können Sie Ihre Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge in eine selbstständige Pflegeversicherung umwandeln?

Wenn Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben, können Sie zum Ablauf der Versicherungsdauer Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge verlangen, dass wir diese ohne erneute Risikoprüfung in eine selbstständige Pflegeversicherung umwandeln.

(1) Voraussetzungen

- Die versicherte Person ist nicht pflegebedürftig.
- Ihre Versicherung ist nicht nach Ziffer 7.3 beitragsfrei gestellt.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem Ablauf der Versicherungsdauer Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge zugehen.

(2) Grenzen

- Die dann vereinbarte garantierte monatliche Pflegerente darf maximal der zuletzt vereinbarten monatlichen Berufsunfähigkeitsrente entsprechen.
- Die dann vereinbarte garantierte monatliche Pflegerente in der niedrigsten Pflegestufe darf 1.000 EUR nicht überschreiten.
- Die dann vereinbarte garantierte monatliche Pflegerente in der höchsten Pflegestufe darf 2.000 EUR nicht überschreiten.

(3) Auswirkungen

- Für Ihre selbstständige Pflegeversicherung gelten die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Umwandlung für den Neuabschluss einer selbstständigen Pflegeversicherung vorgesehen sind.
- Wir berechnen den Beitrag bzw. die Leistungen für Ihre selbstständige Pflegeversicherung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Der Beitrag kann sich erhöhen.

8.4 Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge ausschließen?

Wenn Sie für Ihre Versicherung laufende Beiträge zahlen, nicht aber Beiträge in variabler Höhe, können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge ausschließen.

Ein Ausschluss ist nur vor dem Ende des sechstletzten Jahres der Versicherungsdauer der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge möglich. Bei einem Ausschluss besteht weder ein Anspruch auf einen Rückkaufwert noch auf Rückzahlung der Beiträge.

Wenn Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben, erlischt dieser bei einem Ausschluss der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge. Bei einem Erlöschen besteht weder ein Anspruch auf einen Rückkaufwert noch auf Rückzahlung der Beiträge.

Die übrigen Bausteine bleiben bestehen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und Auswirkungen.

8.5 Wann können Sie Ihren ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente separat ausschließen?

Wenn Sie für Ihre Versicherung laufende Beiträge zahlen, können Sie Ihren Baustein Pflegezusatzrente, falls Sie diesen ergänzend versichert haben, separat ausschließen. Die übrigen Bausteine bleiben bestehen.

Ein Ausschluss ist nur vor dem Ende des sechstletzten Jahres der Versicherungsdauer der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge

möglich. Bei einem Ausschluss besteht weder ein Anspruch auf einen Rückkaufswert noch auf Rückzahlung der Beiträge.

8.6 Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge durch eine selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge ersetzen?

(1) Voraussetzungen

Unter folgenden Voraussetzungen können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge durch eine selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge vollständig oder teilweise ersetzen. Eine Risikoprüfung ist nicht erforderlich.

a) Ihre Versicherung muss einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente mit einer vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von mindestens 600 EUR jährlich enthalten.

b) Wenn Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente teilweise ersetzen möchten, müssen die Berufsunfähigkeitsrenten

- der selbstständigen Berufsunfähigkeitsvorsorge und
- des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente jeweils mindestens 600 EUR jährlich betragen.

c) Die Versicherungsdauer der selbstständigen Berufsunfähigkeitsvorsorge muss mit der restlichen Versicherungsdauer des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente übereinstimmen.

d) Die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente der selbstständigen Berufsunfähigkeitsvorsorge muss mit derjenigen des zu ersetzenden Bausteins Berufsunfähigkeitsrente übereinstimmen.

e) Sie müssen das Ersetzen während der Versicherungsdauer des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente beantragen.

f) Ein Ersetzen ist jedoch nur vor dem Ende des sechstletzten Jahres der Versicherungsdauer der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge möglich.

(2) Auswirkungen

- Wenn Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge vollständig ersetzen, erlöschen diese.
- Wenn Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge teilweise ersetzen, verringern sich die Berufsunfähigkeitsrente und die Beiträge des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Die selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge wird unabhängig vom bisherigen Vertrag geführt. Für die selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge sind deren Regelungen in der Fassung maßgeblich, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente gültig waren.
- Auch nach dem Ersetzen gelten weiterhin die Abänderungen, die für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge vereinbart worden sind, sowie alle weiteren besonderen Vereinbarungen zu Art und Umfang des Versicherungsschutzes. Diese Vereinbarungen sind im Versicherungsschein dokumentiert.
- Für die Beiträge der selbstständigen Berufsunfähigkeitsvorsorge gelten die Regelungen nach Ziffer 1.7 Absatz 2. Bisher ange-setzte Beitragszuschläge können entsprechend erhoben werden. Durch das Ersetzen ändert sich die Untergruppe für die Beteiligung am Überschuss.

Wenn Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben, wird dieser bei Umwandlung in eine selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge weitergeführt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

8.7 Wann können Sie verlangen, dass wir die Ergebnisse der Risikoprüfung der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge für eine neue BasisRente der versicherten Person übernehmen?

Sie können unter den unten genannten Voraussetzungen und Grenzen verlangen, dass wir die Ergebnisse der Risikoprüfung Ihrer bestehenden Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge übernehmen, wenn die versicherte Person eine neue BasisRente einschließlich Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge abschließt.

(1) Voraussetzungen

- Es handelt sich bei der neuen BasisRente weder um eine BasisRente StartUp Klassik noch um eine BasisRente StartUp Invest.
- Die bestehenden Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge werden vor Abschluss der neuen BasisRente ausgeschlossen.
- Die Versicherungsdauern der neuen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge zur BasisRente stimmen mit den jeweils restlichen Versicherungsdauern der bestehenden Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge überein.
- Die versicherte Person darf bei Abschluss der neuen BasisRente rechnerisch höchstens 45 Jahre alt sein.
- Die versicherte Person darf bei Abschluss der neuen BasisRente nicht berufsunfähig sein.
- Zur neuen BasisRente sind außer den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge keine weiteren Bausteine abgeschlossen.
- Wenn Sie für die bestehenden Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge eine Beitragsbefreiung mit Dynamik vereinbart haben, kann für die neuen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge zur BasisRente ebenfalls eine Beitragsbefreiung mit Dynamik in maximal gleicher Höhe vereinbart werden.

(2) Grenzen

- Die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente des neuen Bausteins Berufsunfähigkeitsrente zur BasisRente ist nicht höher als die ausgeschlossene Berufsunfähigkeitsrente des bestehenden Vertrags.
- Der Beitrag für die neue BasisRente einschließlich abgeschlossener Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge beträgt höchstens 500 EUR monatlich.

(3) Auswirkungen

- Wir legen die Ergebnisse der Risikoprüfung Ihrer bestehenden Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge einschließlich dort vereinbarter Ausschlüsse und Zuschläge der neuen BasisRente zugrunde.
- Wenn Sie uns bei Antragstellung zu Ihren bestehenden Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge unzutreffende Angaben über die Risikoverhältnisse der versicherten Person gemacht haben (Anzeigepflichtverletzung), gelten die Regelungen nach Teil B Ziffer 1 auch für die neue BasisRente.
- Die Abänderungen und weiteren besonderen Vereinbarungen zu Art und Umfang des Versicherungsschutzes für Ihre bestehenden Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge gelten entsprechend auch für die neu abgeschlossenen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge zur BasisRente.
- Ein Baustein Pflegezusatzrente kann im Rahmen der BasisRente nicht versichert werden.

9. Abänderungen zu den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge - Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente E5

In einigen Verträgen (zum Beispiel Verträge mit besonderer Vereinbarung zur Überschussverwendung) werden bestimmte Regelungen Ihrer Bausteine durch einzelne der folgenden Regelungen geändert, ergänzt oder ersetzt.

Welche Abänderungen jeweils für Ihre Versicherung gelten, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Abänderung BV1: Was gilt bei laufender (nicht variabler) Beitragszahlung, wenn Sie als Überschussverwendungsart "Verwendung beim Grundbaustein" vereinbart haben?

Was gilt, wenn der Grundbaustein weder eine RisikoLebensversicherung noch eine RisikoLebensversicherung Plus noch eine Zukunftsrente IndexSelect ist?

Ziffer 2.1.1 Absatz 3 letzter Satz entfällt.

Ziffer 2.1.2 Absatz 1 letzter Satz wird ersetzt durch:

"Die Überschussanteile erhöhen die Beteiligung am Überschuss des Grundbausteins."

Ziffer 2.1.2 Absatz 2 wird ersetzt durch:

"(2) Verwendung bei beitragsfreien Versicherungen

Wenn die versicherte Person nicht berufsunfähig ist, erhöhen wir mit den für den Baustein Berufsunfähigkeitsrente und den Baustein Pflegezusatzrente, falls Sie diesen ergänzend versichert haben, festgelegten Überschussanteilen eines Versicherungsjahres die Beteiligung am Überschuss des Grundbausteins zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente Klassik oder eine StartPolice ist, gelten für die Berechnung der Leistungserhöhungen die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen".

Was gilt, wenn der Grundbaustein eine Zukunftsrente Index-Select ist?

Ziffer 2.1.1 Absatz 3 letzter Satz entfällt.

Ziffer 2.1.2 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Verwendung bei beitragspflichtigen Versicherungen

Mit den für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und den Baustein Pflegezusatzrente, falls Sie diesen ergänzend versichert haben, festgelegten Überschussanteilen eines Versicherungsjahres finanzieren wir eine Erhöhung des Policenwerts zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres."

Abänderung BV2: Was gilt, wenn Sie Überschussrente vereinbart haben?

Ziffer 2.1.1 Absätze 1 und 2 werden ersetzt durch:

"(1) Bezugsgröße während der Beitragszahlung

- Bezugsgröße für die Überschussanteilsätze der Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit ist der im jeweiligen Versicherungsjahr vereinbarte Beitrag des Bausteins Beitragsbefreiung.
- Bezugsgröße für die Überschussanteilsätze der Berufsunfähigkeitsrente ist die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente.
- Wenn Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben, ist die Bezugsgröße für die Überschussanteilsätze der Pflegezusatzrente die vereinbarte Pflegezusatzrente.

Ist der Grundbaustein eine RisikoLebensversicherung oder RisikoLebensversicherung Plus, ist die Bezugsgröße für die Überschussanteilsätze

- der Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit das Garantiekapital des Grundbausteins und
- der Berufsunfähigkeitsrente die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente."

Ziffer 2.1.1 Absatz 3 letzter Satz wird ersetzt durch:

"Wenn die versicherte Person nicht berufsunfähig ist und es sich beim Grundbaustein um eine RisikoLebensversicherung oder RisikoLebensversicherung Plus handelt, ist Bezugsgröße für die Überschussanteilsätze

- der Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit das Garantiekapital des Grundbausteins.
- der Berufsunfähigkeitsrente die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente."

Ziffer 2.1.2 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Verwendung bei beitragspflichtigen Versicherungen

Mit den Überschussanteilen eines Versicherungsjahres, die für den Baustein Beitragsbefreiung festgelegt sind, finanzieren wir zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres eine Erhöhung der Beteiligung am Überschuss des Grundbausteins. Wenn Ihr Grundbaustein eine

- Zukunftsrente IndexSelect ist, finanzieren wir mit dem für den Baustein Beitragsbefreiung festgelegten Überschussanteil eines Versicherungsjahres zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres eine Erhöhung des Policenwerts.
- RisikoLebensversicherung oder RisikoLebensversicherung Plus ist, erhöhen wir mit dem Überschussanteil, der für den Baustein Beitragsbefreiung festgelegt ist, im laufenden Versicherungsjahr den Bonus des Grundbausteins.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente Klassik oder eine StartPolice ist, gelten für die Berechnung der Leistungserhöhungen die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen".

Mit den Überschussanteilen des Bausteins

- Berufsunfähigkeitsrente finanzieren wir eine beitragsfreie einjährige Anwartschaft auf eine zusätzliche Berufsunfähigkeitsrente (Überschussrente), die in Prozent der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente festgesetzt wird.
- Pflegezusatzrente, falls Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben, finanzieren wir eine beitragsfreie einjährige Anwartschaft auf eine zusätzliche Pflegezusatzrente (Überschussrente), die in Prozent der vereinbarten Pflegezusatzrente festgesetzt wird.

Die Leistungsdauern stimmen mit denjenigen der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente bzw. der vereinbarten Pflegezusatzrente überein.

Der Vorstand legt die Überschussanteilsätze jährlich fest. Wenn die Überschussanteile, die zur Finanzierung einer beitragsfreien Anwartschaft auf eine zusätzliche Berufsunfähigkeitsrente bzw. Pflegezusatzrente bestimmt sind, in einem Versicherungsjahr niedriger ausfallen als im Vorjahr, werden wir Sie hierüber informieren. Sie können dann innerhalb von 6 Wochen die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente bzw. Pflegezusatzrente zu Beginn dieses Versicherungsjahres für die restliche Versicherungsdauer des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente bzw. des Bausteins Pflegezusatzrente um genau den Unterschiedsbetrag beitragspflichtig erhöhen. Eine erneute Risikoprüfung ist nicht erforderlich.

Wenn Sie das Erhöhungsrecht in Anspruch nehmen, erhöht sich der Beitrag nicht im selben Verhältnis wie die Versicherungsleistung. Die Erhöhung errechnet sich nach den am Erhöhungstermin aktuellen Vertragsdaten, insbesondere nach

- dem rechnermäßigen Alter der versicherten Person,
- der restlichen Aufschub- oder Versicherungsdauer,
- der Beitragszahlungsdauer,
- einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag sowie
- den Regelungen nach Ziffer 1.7 Absatz 2.

Wenn die versicherte Person zu Beginn des betreffenden Versicherungsjahres berufsunfähig ist, kann das Erhöhungsrecht nicht in Anspruch genommen werden."

Wenn Ihr Grundbaustein keine Zukunftsrente IndexSelect ist, wird Ziffer 2.1.2 Absatz 3 b) Sätze 2 und 3 ersetzt durch:

"Wenn die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und der Baustein Pflegezusatzrente, falls Sie diesen ergänzend versichert haben, vor Eintritt der Berufsunfähigkeit

- beitragspflichtig waren, finanzieren wir mit den für Ihren Baustein Pflegezusatzrente zugeteilten Überschussanteilen eines Versicherungsjahres eine beitragsfreie einjährige Anwartschaft auf eine zusätzliche Pflegezusatzrente (Überschussrente), die in Prozent der vereinbarten Pflegezusatzrente festgesetzt wird. Die Leistungsdauer stimmt mit derjenigen der vereinbarten Pflegezusatzrente überein.
- beitragsfrei waren, erhöhen wir mit den für Ihren Baustein Pflegezusatzrente zugeteilten Überschussanteilen eines Versicherungsjahres die Beteiligung am Überschuss des Grundbausteins zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente Klassik oder eine StartPolice ist, gelten in diesem Fall für die Berechnung der Leistungserhöhungen

gen die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen."

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente IndexSelect ist, wird Ziffer 2.1.2 Absatz 3 b) Sätze 2 und 3 ersetzt durch:

"Wenn die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und der Baustein Pflegezusatzrente, falls Sie diesen ergänzend versichert haben, vor Eintritt der Berufsunfähigkeit

- beitragspflichtig waren, finanzieren wir mit den für Ihren Baustein Pflegezusatzrente zugeteilten Überschussanteilen eines Versicherungsjahres eine beitragsfreie einjährige Anwartschaft auf eine zusätzliche Pflegezusatzrente (Überschussrente), die in Prozent der vereinbarten Pflegezusatzrente festgesetzt wird. Die Leistungsdauer stimmt mit derjenigen der vereinbarten Pflegezusatzrente überein.
- beitragsfrei waren, finanzieren wir mit den für Ihre Pflegezusatzrente zugeteilten Überschussanteilen eine zusätzliche beitragsfreie Anwartschaft auf eine Pflegezusatzrente. Diese ist selbst wiederum am Überschuss des Bausteins Pflegezusatzrente und nicht des Grundbausteins beteiligt. Für die Berechnung der Leistungserhöhungen gelten die Regelungen nach Ziffer 1.7 Absatz 2."

In Ziffer 6 wird Satz 2 ersetzt durch:

"Ungeachtet dieses Verzichts kann sich eine Änderung der Versicherungsleistungen weiterhin daraus ergeben, dass die Überschussanteilsätze für die Überschussrente neu festgesetzt werden."

Abänderung BV3: Was gilt, wenn Sie keine Berufsunfähigkeitsvorsorge Plus versichert haben?

Ziffer 1.1 Absatz 5 a) Satz 2 entfällt.

Ziffer 1.1 Absatz 5 b) Satz 2 entfällt.

Ziffer 1.1 Absatz 5 c) Sätze 1 und 2 entfallen.

Ziffer 1.2 entfällt.

Ziffer 1.4 Absatz 1 a) wird ersetzt durch:

"a) Vollständige Berufsunfähigkeit

Wenn die versicherte Person

- in Folge Krankheit, Körpverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls,
 - die ärztlich nachzuweisen sind,
 - voraussichtlich mindestens 3 Jahre außerstande ist ihren Beruf auszuüben,
 - und sie auch keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht,
- so liegt von Beginn an eine vollständige Berufsunfähigkeit vor.

Die Lebensstellung ergibt sich aus dem beruflichen Einkommen und der sozialen Wertschätzung des Berufs, wobei die andere Tätigkeit bereits dann nicht der bisherigen Lebensstellung entspricht, wenn entweder das Einkommen oder die Wertschätzung der anderen Tätigkeit spürbar unter das Niveau des bislang ausgeübten Berufs absinken. Die zumutbare Minderung des Einkommens und der Wertschätzung richten sich dabei nach den individuellen Gegebenheiten nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Die zumutbare Minderung des Einkommens beträgt jedoch höchstens 20 Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens des bislang ausgeübten Berufs."

Ziffer 1.4 Absatz 1 wird ergänzt durch:

"e) Eintritt der Berufsunfähigkeit

Wenn die versicherte Person

- in Folge Krankheit, Körpverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls,
- die ärztlich nachzuweisen sind,

- 6 Monate ununterbrochen vollständig oder teilweise außerstande gewesen ist, ihren Beruf im Sinne von Absatz 1 b) oder c) auszuüben
 - und sie in dieser Zeit auch keine andere Tätigkeit ausgeübt hat, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht,
- so gilt die Fortdauer dieses Zustands als vollständige oder teilweise Berufsunfähigkeit. In diesem Fall entsteht der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente mit Ablauf des 6. Monats. Wird nach einer Anerkennung unserer Leistungspflicht bei der Nachprüfung nach Ziffer 4.3 festgestellt, dass inzwischen eine Berufsunfähigkeit von voraussichtlich insgesamt mindestens 3 Jahren im Sinne von Absatz 1 a) oder d) vorliegt, werden wir die Versicherungsleistungen nach Ziffer 1 auch für die ersten 6 Monate erbringen."

Ziffer 1.4 Absatz 2 wird ersetzt durch:

"(2) Berufsunfähigkeit aufgrund Tätigkeitsverbots

Wenn die versicherte Person

- infolge eines Tätigkeitsverbots, das von der zuständigen Gesundheitsbehörde ausschließlich aus medizinischen Gründen nach § 31 Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) ausgesprochen wurde,
 - voraussichtlich mindestens 3 Jahre außerstande ist ihren Beruf auszuüben
 - und sie auch keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung (siehe Ziffer 1.4 Absatz 1 a)) entspricht,
- so liegt von Beginn an eine vollständige Berufsunfähigkeit vor. Betrifft das Tätigkeitsverbot nur einen Teil der bisherigen Berufstätigkeit, liegt auch nur teilweise Berufsunfähigkeit vor. Darüber hinaus gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absätze 1 b) und c)."

Ziffer 1.4 Absatz 4 wird ergänzt durch:

"In diesem Fall entsteht der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente mit Ablauf des 6. Monats nach Eintritt der Pflegebedürftigkeit."

Abänderung BV5: Welche besonderen Regelungen gelten für bestimmte Partnersversicherungen?

Ziffer 7 wird ergänzt durch:

"7.5 Welche besonderen Regelungen gelten für bestimmte Partnersversicherungen?

Wenn der Grundbaustein eine Partnersversicherung ist und eine versicherte Person stirbt, für die keine Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge versichert sind, und es sich dabei nicht um ein gleichzeitiges Ereignis handelt, gilt Folgendes:

a) Falls kein Anspruch aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge besteht:

- bei einer RisikoLebensversicherung oder RisikoLebensversicherung Plus mit Beitragsbefreiung, bei einem Grundbaustein mit abgeschlossenem Baustein Kapital bei Tod und Beitragsbefreiung oder bei einer AusbildungsPolice Klassik mit Beitragsbefreiung:

Der Baustein erlischt; es wird der nach Ziffer 7.4 Absatz 2 a) berechnete Rückkaufswert für den Baustein Beitragsbefreiung gezahlt, falls vorhanden (§ 169 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

- bei einer RisikoLebensversicherung oder RisikoLebensversicherung Plus mit Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente, bei einem Grundbaustein mit abgeschlossenem Baustein Kapital bei Tod und Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente:

Die Berufsunfähigkeitsrente wird als eine Anwartschaft auf eine Berufsunfähigkeitsrente ohne den Grundbaustein fortgeführt. Wenn Sie eine laufende Beitragszahlung vereinbart haben, wird der Beitrag nach versicherungsmathematischen Grundsätzen neu festgesetzt.

b) Falls ein Anspruch aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge besteht:

- bei einer RisikoLebensversicherung oder RisikoLebensversicherung Plus mit Beitragsbefreiung, bei einem Grundbaustein mit abgeschlossenem Baustein Kapital bei Tod und Beitragsbefreiung sowie bei einer AusbildungsPolice Klassik mit Beitragsbefreiung:

Der Baustein Beitragsbefreiung wird (ohne den Grundbaustein) fortgeführt und in eine Berufsunfähigkeitsrente umgewandelt. Es gelten dann die Festlegungen des folgenden Absatzes.

Wenn die Beitragsbefreiung in eine Berufsunfähigkeitsrente umgewandelt wird, die jährliche Berufsunfähigkeitsrente jedoch nicht mindestens 300 EUR beträgt, erlischt der Baustein.

- bei einer RisikoLebensversicherung oder RisikoLebensversicherung Plus mit Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente, bei einem Grundbaustein mit abgeschlossenem Baustein Kapital bei Tod und Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente:

Die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge werden ohne den Grundbaustein fortgeführt. Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente bleibt bestehen, solange die Person, für die die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge vereinbart worden sind, berufsunfähig ist

Wenn die Berufsunfähigkeit wegfällt oder nicht mehr mindestens 50 Prozent beträgt, erlischt der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente und die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge werden nach den Regelungen nach Ziffer 1.7 Absatz 2 fortgeführt.

Der Anspruch erlischt auch, wenn die versicherte Person, für die die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge vereinbart worden sind, stirbt oder bei Ablauf der vereinbarten Leistungsdauer."

Abänderung BV6: Welche besonderen Regelungen gelten für die AusbildungsPolice Klassik mit Beitragsbefreiung?

Ziffer 1.1 Absatz 3 a) wird ersetzt durch:

"a) Auswirkungen auf den Grundbaustein

Wenn Sie eine Beitragsbefreiung mit Dynamik vereinbart haben, steigt der Beitrag für den Grundbaustein, von dem wir Sie befreien, nach Eintritt der Berufsunfähigkeit. Der Beitrag, der bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gezahlt wird, erhöht sich jährlich um den vereinbarten Dynamikfaktor. Wir befreien Sie auch für diese Beiträge von der Zahlungspflicht.

Die Beitragssteigerungen erhöhen die Versicherungsleistungen des Grundbausteins nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Für die Berechnung der Leistungserhöhungen gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen".

Ziffer 7 wird ergänzt durch:

"7.5 Welche besonderen Regelungen gelten für die AusbildungsPolice Klassik mit Beitragsbefreiung?

Wenn das zu versorgende Kind stirbt, gilt Folgendes:

Wenn zu diesem Zeitpunkt

- kein Anspruch auf Leistung aus dem Baustein Beitragsbefreiung besteht, erlischt dieser.

Die Beiträge zu Ihrer Versicherung werden zurückerstattet. Die Rückerstattung entspricht mindestens dem nach Ziffer 7.4 Absatz 2 a) berechneten Betrag, der für den Todestag berechnet wurde, sie darf jedoch das Garantiekapital des Grundbausteins nicht überschreiten. Einen Abzug nach Ziffer 7.4 Absatz 2 b) nehmen wir nicht vor.

- ein Anspruch auf Leistung aus dem Baustein Beitragsbefreiung besteht, wird die Beitragsbefreiung in eine Berufsunfähigkeitsrente umgewandelt.

Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente bleibt bestehen, solange der Versorger berufsunfähig ist

Wenn die Berufsunfähigkeit weggefallen ist oder nicht mindestens 50 Prozent beträgt, erlischt der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.

Der Anspruch erlischt auch bei Ablauf der vereinbarten Leistungsdauer.

Wenn eine Beitragsbefreiung in eine Berufsunfähigkeitsrente umgewandelt wird und die jährliche Berufsunfähigkeitsrente nicht mindestens 50 EUR beträgt, erlischt der Baustein Beitragsbefreiung.

Die gezahlten Beiträge abzüglich des Beitragsteils für den Baustein Beitragsbefreiung werden zurückerstattet. Die Rückerstattung wird so berechnet, als ob die Beiträge unverändert weitergezahlt worden wären."

Abänderung BV10: Was gilt, wenn es sich beim Grundbaustein um eine BeitragsrückgewährPolice zur Basisrente handelt?

Ziffer 1.4 Absatz 4 entfällt.

Für die Ziffer 2.1 gilt Folgendes:

Der Ausdruck "RisikoLebensversicherung oder RisikoLebensversicherung Plus" wird durch den Ausdruck "BeitragsrückgewährPolice" ersetzt.

Ziffer 4.1 Absatz 1 b) wird ersetzt durch:

"b) ausführliche Berichte der Ärzte, von denen die versicherte Person untersucht wurde oder bei denen sie in Behandlung ist oder war. Erforderlich sind Angaben zu

- Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über dessen
- Auswirkungen auf die Berufsfähigkeit."

Ziffer 4.3 Absatz 1 3. Aufzahlungspunkt entfällt.

In Ziffer 4.3 Absatz 2 wird der erste Aufzahlungspunkt ersetzt durch:

- "sich der Grad der Berufsunfähigkeit mindert oder"

Abänderung BV11: Was gilt, wenn es sich beim Grundbaustein um eine Zukunftsrente IndexSelect handelt?

Der Ausdruck "Versicherungsjahr" bezieht sich auf das Indexjahr.

Ziffer 1.1 Absatz 3 wird ersetzt durch:

"(3) Leistungen aus dem Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit, wenn Sie eine Beitragsbefreiung mit Dynamik vereinbart haben

Wenn Sie eine Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vereinbart haben, befreien wir Sie von der Beitragszahlungspflicht für alle Bausteine der Versicherung.

Wenn Sie eine Beitragsbefreiung mit Dynamik vereinbart haben, steigt der Beitrag für den Grundbaustein, von dem wir Sie befreien, nach Eintritt der Berufsunfähigkeit. Hierbei erhöht sich der Beitrag, der bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gezahlt wird, jährlich um den vereinbarten Dynamikfaktor. Wir befreien Sie von der Zahlungspflicht auch für diese Beiträge.

Die Beiträge für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge erhöhen sich nicht.

Wenn Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben, erhöhen sich die Beiträge für den Baustein Pflegezusatzrente ebenfalls nicht.

Die Beitragssteigerungen erhöhen

- die Mindestleistung um die Summe der vereinbarten Erhöhungsbeiträge,
- die garantierte Mindestrente und
- den Policenwert.

Für die Berechnung der Erhöhungen der garantierten Mindestrente gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen".

Ziffer 1.1 Absatz 4 wird ersetzt durch:

" (4) Leistungen aus dem Baustein Berufsunfähigkeitsrente

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen haben, zahlen wir diese Rente an den Terminen, die Sie mit uns für die Zahlung der Rente aus dem Grundbaustein vereinbart haben. Die erste Zahlung erfolgt gegebenenfalls anteilig. Wir überweisen die Rente jeweils am ersten Bankarbeitstag nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen.

Wir bieten Ihnen darüber hinaus eine Beratung über Möglichkeiten zur medizinischen Rehabilitation und beruflichen Reintegration durch entsprechende Spezialisten an."

Ziffer 2.1.2 Absatz 2 wird ersetzt durch:

"(2) Verwendung bei beitragsfreien Versicherungen und Versicherungen mit Beiträgen in variabler Höhe

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente IndexSelect ist, finanzieren wir mit den für den Baustein Berufsunfähigkeitsrente und den Baustein Pflegezusatzrente, falls Sie diesen ergänzend versichert haben, festgelegten Überschussanteilen eines Versicherungsjahres zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres eine Erhöhung des Policenwerts."

Ziffer 2.1.2 Absatz 3 a) wird ersetzt durch:

"a) Verwendung der Überschussanteile der laufenden Berufsunfähigkeitsrente

Wenn Berufsunfähigkeitsrenten gezahlt werden, finanzieren wir mit den für die Berufsunfähigkeitsrente zugeteilten Überschussanteilen eine zusätzliche beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente. Diese ist selbst wiederum wie laufende Berufsunfähigkeitsrenten am Überschuss der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und nicht des Grundbausteins beteiligt. Für die Berechnung der Leistungserhöhungen gelten die Regelungen nach Ziffer 1.7 Absatz 2."

Wenn Sie keine Überschussrente vereinbart haben, wird Ziffer 2.1.2 Absatz 3 b) Sätze 2 und 3 ersetzt durch:

"Wir finanzieren mit den für die Pflegezusatzrente zugeteilten Überschussanteilen eine zusätzliche beitragsfreie Anwartschaft auf eine Pflegezusatzrente. Diese ist selbst wiederum am Überschuss des Bausteins Pflegezusatzrente und nicht des Grundbausteins beteiligt. Für die Berechnung der Leistungserhöhungen gelten die Regelungen nach Ziffer 1.7 Absatz 2."

Wenn Sie Überschussrente vereinbart haben, wird Ziffer 2.1.2 Absatz 3 b) Sätze 2 und 3 ersetzt durch:

"Wenn die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und der Baustein Pflegezusatzrente, falls Sie diesen ergänzend versichert haben, vor Eintritt der Berufsunfähigkeit

- beitragspflichtig waren, finanzieren wir mit den für den Baustein Pflegezusatzrente zugeteilten Überschussanteilen eines Versicherungsjahres eine beitragsfreie einjährige Anwartschaft auf eine zusätzliche Pflegezusatzrente (Überschussrente), die in Prozent der vereinbarten Pflegezusatzrente festgesetzt wird. Die Leistungsdauer stimmt mit derjenigen der vereinbarten Pflegezusatzrente überein.

- beitragsfrei waren, finanzieren wir mit den für die Pflegezusatzrente zugeteilten Überschussanteilen eine zusätzliche beitragsfreie Anwartschaft auf eine Pflegezusatzrente. Diese ist selbst wiederum am Überschuss des Bausteins Pflegezusatzrente und nicht des Grundbausteins beteiligt. Für die Berechnung der Leistungserhöhungen gelten die Regelungen nach Ziffer 1.7 Absatz 2."

Ziffer 7.3 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Herabsetzung der Leistungen

Wenn wir Ihre Versicherung beitragsfrei stellen, setzen wir

- die Berufsunfähigkeitsrente und
- die Pflegezusatzrente, falls Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben,

nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Ende der Versicherungsperiode herab. Dabei legen wir allein den Rückkaufswert des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente und des Bausteins Pflegezusatzrente, falls Sie diesen ergänzend versichert haben, zugrunde. Dieser entspricht dem Deckungskapital (§ 169 Versicherungsvertragsgesetz - VVG), das nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet wird."

Abänderung BV16: Was gilt, wenn Sie eine garantiert steigende Berufsunfähigkeitsrente vereinbart haben?

Ziffer 1.1 Absatz 4 wird ergänzt durch:

"Für die Dauer der Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente haben Sie eine garantiert steigende Berufsunfähigkeitsrente vereinbart. Die Garantierente wird jährlich zum Jahrestag des Versicherungsbeginns erhöht. Die Erhöhung ist in Prozent der im Vorjahr gezahlten Garantierente festgelegt. Wenn Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben, erhöht sich die Pflegezusatzrente nicht."

Abänderung BV17: Was gilt bei der betrieblichen Altersversorgung, wenn für Ihren Vertrag abweichende Rechnungsgrundlagen vereinbart sind?

Ziffer 1.7 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Rechnungsgrundlagen bei Abschluss der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge

Bei Abschluss Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:

- die Sterbetafel "DAV 1994 T",
- unsere unternehmenseigene vom Geschlecht abhängige Berufsunfähigkeitstafel "AZ 2014 BU I" für die Berufsunfähigkeitswahrscheinlichkeiten,
- die Berufsunfähigkeitstafeln "DAV 1997 TI" und "DAV 1997 RI" für die Sterbewahrscheinlichkeiten der Berufsunfähigen und die Reaktivierungswahrscheinlichkeiten und
- den Rechnungszins 1,25 Prozent."

Abänderung BV18: Was gilt bei Verträgen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung?

Ziffer 1.1 Absatz 5 a) Satz 2 entfällt.

Ziffer 1.1 Absatz 5 b) Satz 2 entfällt.

Ziffer 1.1 Absatz 5 c) Sätze 1 und 2 entfallen.

Ziffer 1.2 entfällt.